

Schülerbewertung und Persönlichkeitsforschung im Jugendstrafverfahren

Autor(en): **Lang, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **25 (1939)**

Heft 7: **Beurteilung und Bewertung der Schüler und Lehrer (Zeugnis,
Promotion, Prüfung, Schulbericht) II**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-541949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nischen Fache, z. B. im Zeichnen, in Musik sind mit Vorsicht zu behandeln, wenn das Gesamtniveau niedrig ist. Zuverlässige Schlüsse fordern detailliertes Eindringen in die Art dieses Zeichnens, Musizierens etc.

Grundsätzlich neigt man eher zur Ansicht, dass besondere Fähigkeiten in engerem Zusammenhang mit der spätern Laufbahn stehen, als eine Gesamtleistung dieser oder jener Art.
Franz Frei.

Schülerbewertung und Persönlichkeitsforschung im Jugendstrafverfahren

Da es sich beim straffälligen Jugendlichen um einen charakterlich noch unfertigen Menschen handelt, muss der Richter, um ihn durch das Urteil zweckmässig erfassen zu können, im Zusammenhang mit der Tat auch die Persönlichkeit des Beklagten kennen. Es steht ihm zu diesem Zwecke vielfach ein Hilfsdienst unter dem Namen Jugendgerichtshilfe zur Verfügung. Ihre Hauptaufgabe besteht u. a. in der Abklärung der persönlichen und familiären Verhältnisse (im weitesten Sinne) des jugendlichen Beklagten. Sie ist also weder Anklage noch Verteidigung.

Diese Tätigkeit ist in einzelnen Kantonen, soweit eine Jugendgerichtsbarkeit in irgend einer Form praktisch überhaupt besteht, den verschiedensten Amtsstellen resp. Behörden übertragen, so z. B. der Jugendanwaltschaft, dem Jugendamt, dem Schutzaufsichtsamt, der Vormundschaftsbehörde usw.

Das Schweiz. Strafgesetzbuch, das auf 1. Januar 1942 in Kraft tritt, enthält in dieser Richtung bestimmte Vorschriften, denen nun auch diejenigen Kantone folgen müssen, welche bisher kein eigentliches Jugendstrafverfahren kannten. So enthalten die Art. 83 und 90 die Bestimmung, dass die zuständige Behörde im Falle deliktischer Handlungen von Kindern und Jugendlichen neben der Feststellung des Tatbestandes, soweit die Beurteilung es erfordert, Erhebungen über das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse durchzuführen, sowie Berichte und Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand einzuziehen hat.

Die Abklärung muss sich dementsprechend in der Hauptsache auf Anlage, Um-

weltseinflüsse und Entwicklungsrichtung des jugendlichen Rechtsbrechers erstrecken.

In der Regel wird so vorgegangen, dass mit dem Beklagten eine ungezwungene Aussprache (ohne förmliches Protokoll) gehalten wird, die sich sowohl auf ihn selbst, wie auf Familie, Arbeitsverhältnisse usw., auf die Motive seiner deliktischen Handlung, die Verwendung allfälligen Diebsgutes, die nachträgliche Auffassung über das begangene Delikt und die Einstellung zur Schuld und neuen Lebensgestaltung bezieht.

Anschliessend folgt die persönliche Fühlungnahme mit den Eltern. Die Mutter wird mit Vorliebe in ihrem Haushalte aufgesucht, um so auch in die Wohnverhältnisse einen persönlichen Einblick zu erhalten.

In der Folge werden die notwendigen Erhebungen bei der Lehrerschaft, der Geistlichkeit, den Aerzten, den Arbeitgebern usw. und den zuständigen Behörden angestellt, ferner allfällig vorhandene Akten der Vormundschaftsbehörde, der Armenpflege usw. konsultiert. Je nachdem wird der Jugendliche auch noch einem Arzt zur Untersuchung überwiesen, eventl. eine psychiatrische oder heilpädagogische Beobachtung angeordnet.

Das auf diese Weise zusammengetragene Material wird zu einer sozialen Diagnose verarbeitet. Daraus soll sich für den Richter vor allem ergeben, ob der Beklagte in seiner bisherigen Umgebung (Elternhaus, Arbeitsplatz) belassen werden kann oder ob die Versetzung in eine andere Familie, eventl. in eine besondere Anstalt notwendig erscheint.

Währenddem man für die ersten Kinderjahre des Jugendlichen in der Hauptsache nur auf die meist subjektiven Auskünfte der Eltern angewiesen ist, muss für die Schulzeit

von der betreffenden L e h r p e r s o n eine objektive Wertung erwartet werden können.

Die Erfahrungen, die man im Laufe der Jahre diesbezüglich machen kann, sind ganz verschiedenartig. Beim einen Lehrer erhält man eine ausgezeichnete Charakteristik, oft auf Grund von tagebuchartigen Notizen, die von wesentlicher Bedeutung sind; ein anderer kann sich, trotzdem der fragliche Junge erst seit kurzer Zeit aus den Reihen seiner Schüler entlassen wurde, kaum mehr an ihn erinnern. Es ist zweifellos schwierig — vorab in überfüllten Klassen —, den einzelnen Schüler, der vielleicht nicht einmal sonderlich aufgefallen ist, in seiner Eigenart im Gedächtnis zu behalten. Hier ist die Lehrperson, die über ihre Schüler Notizen macht, im Vorteil.

Obwohl man gelegentlich mit Jugendlichen zu tun hat, welche auch in der Oberstufe der Primarschule und in der Sekundarschule noch keine wesentlichen Merkmale einer beginnenden Verwahrlosung tragen, sondern erst nach ihrer Schulentlassung, meist mit dem Eintritt ins Erwerbsleben, vor allem durch Ausläuferdienste und die damit verbundenen Gefahren deliktischen Handlungen erliegen, so sind doch in der Mehrzahl der Fälle die ersten Anzeichen einer negativ verlaufenden charakterlichen Entwicklung bereits in der Schule wahrnehmbar. Ueber die eventuellen Ursachen des Versagens einzelner Schüler sollte die aufmerksame Lehrperson auf Grund ihrer pädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel wegleitende Auskunft geben können.

Im Rahmen des allgemeinen Notenplanes interessiert sich die Jugendgerichtshilfe vor allem für den Fleiss (grössere oder geringere Willigkeit), den Lernfortgang (Interessenrichtung und geistige Entwicklung mit steigender Schulstufe, Gedächtnis und Fähigkeit zum Denken), das Betragen (Charakterliches, Gefühls- und Willensleben), die Regelmässigkeit im Schulbesuch, den Gesundheits-

zustand, die häusliche Pflege. Dabei kommt es selbstverständlich auf bestimmte objektive Beobachtungen und Erfahrungen an. Mit einer allgemeinen Bezeichnung „Lausbub“ in bezug auf das Betragen wäre zu wenig gesagt. Hier müssten bestimmte Vorkommnisse, Wünsche und Neigungen, die seinerzeit festgestellt wurden, genannt werden können.

Vielfach kann der Lehrer auch aus dem Verhalten des Kindes auf die Verhältnisse im Elternhaus schliessen, ohne dieses je betreten zu haben. Umso treffender aber müsste die Auskunft lauten, wenn er mit dem einen oder andern Elternteil, unter Umständen auch mit beiden persönliche Fühlung hatte.

In diesem Zusammenhange sei noch auf die Praxis in der Festsetzung der Sitten-Note an jenen Orten hingewiesen, wo man grundsätzlich nur die beste Zensur erteilt, ohne auch schwerwiegende Vorkommnisse irgendwie zu berücksichtigen. Dies mutet etwas eigenartig an, wenn man später Auskünfte erhält, die im krassen Gegensatz zu der durch die gute Sitten-Note ausgesprochenen Qualifikation steht.

Durch diese knappen Ausführungen wollte auf die grosse Bedeutung der Notenerteilung und der Auskünfte des Lehrers für die Persönlichkeitsforschung des jugendlichen Rechtsbrechers hingewiesen werden. Nachdem das Schweiz. Strafgesetzbuch grundlegend und ordnend in das Jugendstrafverfahren eingreift und alle Kantone zu einer ihren besonderen Verhältnissen entsprechenden Lösung verpflichtet, muss von der verantwortungsbewussten Lehrerschaft eine positive Einstellung, resp. Mitarbeit erwartet werden können. Es empfiehlt sich deshalb für den Lehrer, im Verlaufe des Jahres über die auffälligen Schüler Notizen zu machen und diese mit dem Notenverzeichnis der betref-

fenden Klasse zu archivieren. Dadurch wird ihm die spätere Auskunftserteilung erleichtert, und das zuständige Jugendgerichtsorgan erhält einen Bericht, der den

damaligen Erfahrungen und Beobachtungen entspricht.

Luzern.

Jos. Lang,

Kant. Schutzaufsichts-Inspektor.

Fachgemässe Beurteilung der Schülerarbeit

Die Betonung liegt bei dieser Ueberschrift ganz auf dem ersten Wort. Es will sich demnach diese Arbeit nicht befassen mit dem Grundsätzlichen der Beurteilung, noch mit der Art, wie die Beurteilung im Zeugnis durch Ziffern oder Worte zum Ausdruck kommt. Hier soll bloss der Versuch unternommen werden, darzutun, wie die Bewertung möglichst stark vom Wesen des Faches abhängig gemacht werden soll. Damit das konkret gesehen werden kann, wird hier ein bestimmtes Beurteilungssystem (nämlich das luzernische) und eine bestimmte Altersstufe (Oberstufe der Primarschule) ins Auge gefasst.

Es ist zuzugeben, dass eine Bewertung, streng geleitet von der Eigentümlichkeit des Faches, besonders auf der Primarschulstufe auf erhebliche Schwierigkeiten stösst. Ganz allgemein fällt da auf, dass in Religionslehre, Geschichte, Geographie, Naturkunde die Gefahr besteht, den Leistungsgrad des mündlichen Hersagens zu bewerten, sodass also die Note in den genannten Fächern eher eine Note für „Sprache, mündlich“ darstellt, als eine Note für bestimmte Vorstellungs- und Denkrichtungen. Es mag darum angezeigt sein, Fach für Fach im Hinblick auf seine Bewertungsmöglichkeiten zu untersuchen.

1. Religionslehre. Hier ist einmal darauf hinzuweisen, dass Religionslehre und nicht etwa Religion gemeinhin zu beurteilen ist. Das empfindet man als selbstverständlich und fügt etwa zur Bekräftigung noch hinzu, dass Beurteilung von Religion für das menschliche Auffassungsvermögen in vielen Fällen nicht gut erfassbar sei, da ja nur Gott allein in das Innere des Menschen sehen könne. Also ist Religionslehre zu taxieren, das Aufsagen eines Abschnittes der Ecker-Bibel, eines Abschnittes, der vielleicht — das ist bei Ecker nicht aussergewöhnlich — mit sprachlichen Schwierigkeiten fett gespickt ist. Was geschieht nun? — Wird ein Schüler diesen Abschnitt flüssend her-

sagen, so wird er eben eine „6“ kriegen und die Sache scheint in Ordnung zu sein. In Wirklichkeit aber ist diese „6“-Taxation für „Sprachunterricht, mündlich“ und nicht Bewertung der Religionslehre. Denn dieses flüssende Hersagen ist weder für die Erlangung der ewigen Seligkeit noch zum weitem Verständnis des Religionsunterrichtes unumgänglich notwendig. Diese „6“ steht mit dem Wesentlichen des Religionsunterrichtes in sehr entferntem Zusammenhange.

Schon etwas anders liegt die Sache bei folgendem beispielsweise Fall. Der Lehrer erklärt, warum der Heiland Wunder wirkte und kommt da auf die Tatsache gewisser Wunder zu sprechen, die ein später gewirktes, grösseres, dem Menschen fast unfassbar erscheinendes Wunder vorbereiten wollen. „Warum also hat der Heiland das Wunder von Kana, die Wasserverwandlung, gewirkt, was wollte er damit zeigen?“ Wenn ein Schüler die richtige Antwort von sich aus und erstmalig findet und wenn er sie vielleicht sprachlich nur verstümmelt wiedergeben kann, so hat er doch trotz einer sprachlich minderwertigen Darbietung eine religionslehrende Leistung geboten, die eine gute Bewertung erfordert; denn die Antwort steht dem Wesentlichen der Religionslehre schon merklich näher.

Und wie nun, wenn ein Kind, das sprachlich ganz Ungenügendes hervorbringt, den Ideeninhalt des Religionsunterrichtes gierig in sich aufsaugt, gute Worte in gute Taten umsetzt, wird sich da die zensurierende Feder nicht sträuben, die „3“ oder „4“, die eigentlich in die nächste Kolonne gehörte, beim Fach Religionslehre einzusetzen?

Man sieht, es ist schwierig, das Richtige zu treffen. Eine Note, die nicht fachgemäss ist, verschiebt den Schwerpunkt der Beurteilung und kann geradezu ungerecht sein. Darum ist es gewiss besser, in der Religionslehre eher eine zu gute als eine zu schlechte Note zu machen,